

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Gemeindesteuern der Stadt Hemer (Hebesatzsatzung)
vom 16.12.2010

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW.1981 S. 732) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hemer am 14.12.2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 275 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 455 v. H. |

2. Gewerbesteuer

465 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende **Satzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 16.12.2010

Der Bürgermeister

gez. Michael Esken